

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2023

Nr. 2023/1265

Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG Genehmigung unbefristet ab 1. Januar 2023

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 23. Mai 2023 ersuchten die Solothurner Spitäler AG (soH) und die Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) um Genehmigung des Tarifvertrags betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), gültig ab dem 1. Januar 2023. Die soH und die HSK haben sich ab 1. Januar 2023 auf eine Baserate von 9'830.00 Franken und ab 1. Januar 2024 auf eine Baserate von 9'895.00 Franken geeinigt. Im 2022 betrug die Baserate zwischen der soH und der HSK 9'715.00 Franken.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentcheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der vereinbarte Tarifvertrag wurde der PUE am 2. Juni 2023 zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 20. Juni 2023 gab die PUE die Empfehlung ab, die zwischen der soH und der HSK vereinbarten Baserates von 9'830.00 Franken ab 1. Januar 2023 bzw. 9'895.00 Franken ab 1. Januar 2024 nicht zu genehmigen.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2023 wurden die Vertragsparteien dazu eingeladen, sich bei Bedarf bis spätestens am 12. Juli 2023 zur Empfehlung der PUE zu äussern. Sowohl die soH als auch die HSK haben auf eine entsprechende Stellungnahme verzichtet.

2.3 Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

Die Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der GDK vom 27. Juni 2019 nach Art. 49 Abs. 1 KVG dienen den Kantonen als Grundlage für die Genehmigung von stationären Tarifverträgen zwischen Spitälern und Versicherern gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG:

- Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat zum Ziel, das richtige Verhältnis zwischen Leistungen und deren Preisen (Tarife) zu definieren. Bei der Beurteilung der Tarife ist der Bezug zu den Kostenausweisen der betreffenden Spitäler notwendig;
- Bei der Ermittlung des kostenbasierten Tarifs entscheiden die Kantone über die Tiefe der Prüfung der einzelnen Kostenkomponenten. Die Art des Antrages (Genehmigung oder Festsetzung eines Tarifs) kann die Tiefe der Prüfung beeinflussen;
- Für vergleichbare Leistungen sind vergleichbare Tarife sachgerecht. Tarifunterschiede zwischen vergleichbaren Spitälern sind nur in begründeten Fällen zulässig;
- Bei der Tariffestsetzung orientieren sich die Kantone an dem durch einen Betriebsvergleich ermittelten Benchmark als Effizienzmassstab. Spitalindividuelle Besonderheiten können dabei berücksichtigt werden;
- Für die Ermittlung der effizienten Spitäler nach Art. 49 Abs. 1 KVG ist ein Vorgehen in vier Schritten empfohlen:
 - a. Herstellung einer für Betriebsvergleiche ausreichenden Datenbasis,
 - b. Herleitung der stationären benchmarkingrelevanten Betriebskosten pro Spital bzw. pro Spitalstandort,
 - c. Bildung von Vergleichsmengen zum Vergleich der stationären benchmarkingrelevanten Betriebskosten,
 - d. Bestimmung des relevanten Benchmarks.

2.4 Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 14 PÜG (Empfehlung der PUE)

In ihrer Stellungnahme gab die PUE die Empfehlung ab, die vereinbarten Baserates von 9'830.00 Franken ab 1. Januar 2023 bzw. von 9'895.00 Franken ab 1. Januar 2024 nicht zu genehmigen. Es sei aufgrund des durchgeführten Benchmarking 2023 (Daten 2021) maximal eine Baserate von 9'353.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen.

Aus den nachfolgend aufgeführten Gründen soll der Empfehlung der PUE nicht gefolgt werden, ab 2023 maximal eine Baserate von 9'353.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen:

- Das von der PUE in ihrem kostenbasierten Benchmark verwendete «20. Perzentil Spitäler» führt zu einem tiefen Benchmark (9'353.00 Franken) (80% aller Spitäler weisen eine höhere Baserate auf, 20% eine tiefere). Somit würden mit dem Benchmark der PUE 80% aller Spitäler einen nicht kostendeckenden Tarif erhalten;
- Auch aus gesundheits- und versorgungspolitischen Gründen kann der Empfehlung der PUE nicht gefolgt werden. Der Kanton hat eine qualitativ gute, bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare medizinische Versorgung der Kantonseinwohner und Kantonseinwohnerinnen in den Spitälern sicherzustellen (§ 1 Spitalgesetz vom

12. Mai 2004 [SpiG; BGS 817.11]; vgl. auch Art. 39 KVG und Art. 58a ff. der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]). Die Leistungserbringer wiederum haben ihre Leistungen in der notwendigen Qualität zu erbringen (vgl. § 3^{bis} Abs. 2 SpiG und Art. 58b Abs. 4 und 5 KVV). Werden die Leistungen der Spitäler nicht angemessen entschädigt, hat dies Auswirkungen auf die Versorgungslage. Durch negative Auswirkungen auf das bestehende Angebot und die Qualität der zu erbringenden Leistungen könnte die Versorgungssicherheit gefährdet werden;

- Wir erachten als Benchmark Akutsomatik das «30. Perzentil Fälle» als angemessen (70% der Fälle weisen eine höhere, 30% eine tiefere Baserate aus). Dies ergibt gemäss GDK Benchmarking für das Datenjahr 2021 einen Wert von 9'825.00 Franken (Richtwert Kanton Solothurn). Die beantragten Baserates von 9'830.00 Franken ab 1. Januar 2023 bzw. von 9'895.00 Franken ab 1. Januar 2024 liegen nur um 0.05 Prozent bzw. 0.7 Prozent darüber.

2.5 Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 43 und 46 KVG sowie Art. 59c Abs. 1 KVV

Die Kantonsregierung prüft, ob abgeschlossene Tarifverträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 KVV):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken;
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken;
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.5.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird gemäss § 5 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116) insbesondere anhand von schweregradbereinigten Fallkostenvergleichen beurteilt:

- Wir erachten als Benchmark Akutsomatik das «30. Perzentil Fälle» als angemessen (70% der Fälle weisen eine höhere, 30% eine tiefere Baserate aus). Dies ergibt gemäss GDK Benchmarking für das Datenjahr 2021 einen Wert von 9'825.00 Franken (Richtwert Kanton Solothurn).
- Die kostenbasierten Benchmarks der PUE und der GDK weisen beim 30. Perzentil untenstehende Werte auf. Wird der Benchmark mit einem «Perzentil Kliniken» gewählt (Benchmark PUE), so ist sein Wert tiefer als bei einem «Perzentil Fälle» (Benchmark GDK), da kleinere, spezialisierte Kliniken, die in der Regel tiefere Kostenstrukturen aufweisen, ein grösseres Gewicht erhalten. Die Kommission Vollzug KVG der GDK empfiehlt den Kantonen, den Benchmarkwert auf einem Perzentil der Fälle und nicht der Spitäler zu bestimmen.

Benchmark-Ersteller	Daten	Perzentil	Benchmark in Fr.	Bemerkungen
GDK (Richtwert Kanton Solothurn)	2021	30	9'825	Perzentil Fälle
PUE	2021	30	9'590	Perzentil Kliniken

Die zwischen den beiden Vertragspartnern soH und HSK einvernehmlich verhandelten Baserates von 9'830.00 Franken ab 1. Januar 2023 bzw. von 9'895.00 Franken ab 1. Januar 2024 können als wirtschaftlich beurteilt werden, auch wenn sie geringfügig über dem als angemessen erachteten Benchmark «30. Perzentil Fälle» liegen (9'825.00 Franken).

2.5.2 Entwicklung der Baserate in der soH

Die Baserate der soH gegenüber der HSK hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	Baserate in Fr. HSK	Bemerkungen
2012	9'890	
2013	9'890	
2014	9'820	
2015	9'700	
2016	9'650	
2017	9'650	
2018	9'650	
2019	9'650	
2020	9'650	
2021	9'715	
2022	9'715	
2023	9'830	beantragt
2024	9'895	beantragt

Seit 2021 betrug die Baserate 9'715.00 Franken, nun soll sie bis 2024 um insgesamt 1.85 Prozent angehoben werden. Damit liegt die Baserate ab 2024 wiederum auf demselben Niveau wie im Jahr 2012.

2.5.3 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die soH und die HSK haben sich auf einen Vertrag mit Pauschalvergütung geeinigt.

2.6 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Aus der Überprüfung des Tarifvertrags zwischen der soH und der HSK ergibt sich Folgendes:

- Der Empfehlung der PUE, maximal eine Baserate von 9'353.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen, soll nicht gefolgt werden, da die PUE ihren Benchmark beim «20. Perzentil Spitäler» festlegt, was zu einem tiefen Benchmark führt. 80% der Spitäler würden einen nicht kostendeckenden Tarif erhalten, falls der von der PUE berechnete Benchmark 2023 (Daten 2021) verwendet würde. Dies könnte langfristig negative Folgen auf die Versorgungssicherheit haben;
- Die von der soH und der HSK beantragten Baserates von 9'830.00 Franken ab 1. Januar 2023 bzw. von 9'895.00 Franken ab 1. Januar 2024 liegen nur geringfügig über dem als angemessen erachteten Benchmark «30. Perzentil Fälle» und können deshalb als wirtschaftlich bezeichnet werden;

- Die Baserate der soH soll bis zum 1. Januar 2024 im Vergleich zu 2022 schrittweise um insgesamt 1.85 Prozent angehoben werden;
- Die soH und die HSK haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG);
- Die Vergütung der Leistung erfolgt auf Basis der vom Bundesrat genehmigten gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur für stationäre akutsomatische Leistungen (SwissDRG).

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

2.7 Provisorischer Tarif

Die Baserate der soH gegenüber der HSK wurde mit RRB Nr. 2023/151 vom 31. Januar 2023 ab 1. Januar 2023 provisorisch auf 9'830.00 Franken festgesetzt. Mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses mit demselben Tarif für 2023 erübrigt sich die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichem und definitivem Tarif.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG, gültig ab 1. Januar 2023, mit einer Baserate von 9'830.00 Franken ab 1. Januar 2023 bzw. von 9'895.00 Franken ab 1. Januar 2024, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; BRO

Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36A, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern